

Berghoheit und Ausübung des Bergregals vom 13. bis 15. Jahrhundert

Die Frage der Regalhoheit im Möhlintal läßt sich vom vermutlichen Ende des dortigen Bergbaus im 15. Jahrhundert her in einer Retrospektive einigermaßen verlässlich bis ins 13. Jahrhundert zurückverfolgen. Einen sehr guten Einstieg bieten hierbei die Belehnungen, die Herzog Albrecht von Österreich am 30. Oktober 1444 in Breisach für Thomas Snewlin Bernlapp von Bollschweil und auch für dessen beide Brüder Hans Rudolf und Hans Lapp erneuerte. Das gleiche gilt für jene Belehnung, welche Herzog Sigismund am 2. Mai 1472 in Innsbruck für Thomas Snewlin Bernlapps Sohn Hans und für dessen Brüder Jörg, Friedrich und Gabriel wiederholte. Von diesem Vorgang blieb der Revers des Hans Snewlin Bernlapp erhalten.¹³

In der Beschreibung der Objekte sind die beiden Dokumente so gut wie identisch und die räumliche Ausdehnung des Wildbannlehens der Snewlin Bernlapp im 15. Jahrhundert eindeutig gesichert. Der Komplex wird als ein erbliches österreichisches Mannlehen gekennzeichnet. Er umschloß den *dinkhof zu witnaw mit aller seiner zugehorung. Das ist Bolswilr das Sloss vnd die dörfßer Bolßwilr, Selden, Bieczig Höfen, witnaw vnd Aw mit gericht vnd lewten, Zwing, Bennen vnd mit namen den kirchensacz zw witnaw. Item die zins zu Hirtzmaten vnd die güter im weilerbach*, welches ihre Verfahren innegehabt und über lange Zeit hergebracht hätten.

Schließlich folgt der für unsere Betrachtung entscheidende Passus: *Item die wiltbenn zu Bolswilr vnd in andern iren gerichtten mit Bergkwerck, Vischentzen vom Hwenstein [sic!] biz heruber an der von Stauffen wiltbenn vnd der wasser seihen hinauff vncz vff die Diesse[im]ut vnd bei Hanns Bruckers haws vberab bis gen Oberried zu der übelbrucken, vnd zu der andern seiten an d[e]n Schonberg hinumb an vffhewser bann vnd daruber vncz an den Brunnberg, mit namen die wiltbenn an dem Brunnberg mit dem Bergwerck vnd aller Zugehord zu beiden seiten hinein vncz zu der übelbrucken, Vnd waz auch wiltbenn zwischen den gescheiden gelegen sind, gehorend in daz lehen.*

Hier wird eine kleine Einlassung notwendig, um zu einem besseren Verständnis der Bedeutung des in den Dokumenten benutzten Begriffs *Wildbann* zu gelangen. Daß der Wildbann im Bereich des südlichen Schwarzwalds im Mittelalter auch das Bergrecht mit einschloß, hat seinen Ursprung in der nachträglichen Verfälschung des Basisdokumentes von 1028¹⁴ durch das Hochstift Basel in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Dabei wurde aus den originalen *Venas et fossas argenti* ein *venationes et argenti fodina*, also eine Kombination der „Wildbänne und Silberberge“, die seit der „frisierten“ und auf 1139 datierten Bezugnahme auf die Originalverleihung von 1028 später allgemein im Bergbau des südlichen Schwarzwaldes gültig wurde.¹⁵

Vom 9. Mai 1396 hat sich eine Verleihungsurkunde Graf Konrads von Freiburg über die Grube *ze dem Eyerberg* (bei Aitern unweit Schönau) erhalten, woran der Graf ein besonderes *Ingesigel, daz vber die wiltbenne gehöret, gehenkt* hatte.¹⁶ Die frühesten Rechnungen Österreichs nach der Übernahme der Bergrechte um 1398/99 führten dementsprechend die Einnahmen aus dem Bergbau meist unter der Rubrik *Wildbann* auf. Als Beispiel diene die Rechnung für 1407: *Item So ist gefallen von den Wiltpennen Im Anno CCCCVII^o zu Tottnow an den rechten, winkoffen vnd den He-*